



Thurgauer  
Kantonaler  
Schwingerverband



# STATUTEN

**Ausgabe 2021**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Name, Sitz und Zweck	3
II. Bestand und Mitgliedschaft	3
III. Organisation und Verwaltungsorgane	4
a. Delegiertenversammlung	4
b. Wahlen	8
c. Vorstand TKS	8
d. Revisoren	10
e. Technische Kommission TKS	10
IV. Finanzen	
a. Verbandskasse	11
b. Unterstützungsfonds	11
c. Haftung	12
d. Passivwesen	12
V. Regelung der Schwingfeste	
a. Kantonales Schwingfest	12
b. Kantonales Nachwuchsschwingfest	13
c. Übrige Schwingfeste	13
VI. Publikation	13
VII. Allgemeine Bestimmungen	14
VIII. Schlussbestimmungen	15

# STATUTEN

## I. Name Sitz und Zweck

### Art. 1

#### Name

Der Thurgauer Kantonale Schwingerverband (nachfolgend TKS<sub>V</sub> genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 und folgende des Zivilgesetzbuches (ZGB).

#### Sitz

Sitz des Verbandes ist der zivilrechtliche Wohnort des Präsidenten.

#### Zweck

Zweck und Ziel des TKS<sub>V</sub> sind die Pflege, Förderung und Verbreitung des Schwingens. Er verbindet damit die Erhaltung der nationalen volkstümlichen Bräuche und Spiele, unterstützt die Unterverbände und regelt in Verbindung mit ihnen die im Verbandsgebiet stattfindenden Schwingeranlässe. Der TKS<sub>V</sub> ist politisch und konfessionell neutral.

## II. Bestand und Mitgliedschaft

#### Bestand

Der TKS<sub>V</sub> besteht aus folgenden fünf Unterverbänden:

- Oberthurgau
- Bodensee und Rhein
- Unterthurgau
- Hinterthurgau
- Am Ottenberg

Der TKS<sub>V</sub> ist ein Mitglied des Nordostschweizerischen Schwingerverbandes (NOSV) und durch diesen auch ein Mitglied des Eidgenössischen Schwingerverbandes (ESV).

#### Bestandesliste

Alljährlich per 31. Oktober ist von den Unterverbänden eine Bestandesliste zu erstellen und zuhanden des Präsidenten TKS<sub>V</sub> einzureichen. Diese muss die Mitgliederzahl mit Angabe der versicherten Aktiv- und Nachwuchsschwinger sowie der Ehren-, Frei- und Passivmitglieder enthalten.

#### Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich für das Schwingen im Allgemeinen und für den TKS<sub>V</sub> im Besonderen verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des

Vorstandes TKSv an der Delegiertenversammlung (DV). Vorschläge der Unterverbände müssen bis spätestens 1. August schriftlich und begründet dem TKSv-Präsidenten eingereicht werden.

### **III. Organisation und Verwaltungsorgane**

#### **Art. 4**

Die Organe des TKSv sind:

- a. die Delegiertenversammlung (DV)
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren
- d. Technische Kommission Aktive
- e. Technische Kommission Nachwuchs

#### **Art. 5**

##### **a. Delegiertenversammlung (DV)**

Oberstes Organ des TKSv ist die Delegiertenversammlung. Sie setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:

Ehrenmitglieder  
Vorstand  
Medienverantwortlicher  
Rechnungsrevisoren  
Technische Kommission  
Verbandsdelegierte

Jeder Unterverband hat Anspruch auf maximal 20 Delegierte.

#### **Art. 6**

Termin Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung findet alljährlich, in der Regel in den Monaten November oder Dezember statt. Sie wird vom Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen.

Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Eine ausserordentliche DV muss einberufen werden:

- wenn dies der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss als notwendig erachtet
- wenn die Mehrheit der Ehrenmitglieder dies verlangt
- wenn mindestens zwei Unterverbände dies beantragen

Fristen

Anträge sind bis spätestens 14 Tage vor der DV schriftlich und begründet an den Präsidenten TKSv zu richten.

Nicht traktandierete Anträge

Die Behandlung nicht traktandierter Geschäfte an der DV erfordert die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Antragsberechtigung

An der Delegiertenversammlung steht jedem Stimmberechtigten das Antragsrecht zu.

Schriftliche oder elektronische Durchführung

Kann die Delegiertenversammlung infolge höherer Gewalt nicht ordentlich erfolgen, ist es dem Vorstand überlassen, eine Abstimmung oder Wahl mit Diskussion auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchzuführen.

## **Art.7**

Geschäfte / Traktanden

Die DV erledigt in der Regel folgende ordentlichen Geschäfte:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll
4. Jahresberichte
  - a. Präsident
  - b. Technischer Leiter Aktive
  - c. Technischer Leiter Nachwuchs
5. Rechnungswesen
  - a. Verbandsrechnungen
  - b. Jahresbeiträge
  - c. Budget
6. Wahlen
  - a. Vorstand
  - b. Präsident
  - c. Medienverantwortlicher
  - d. Rechnungsrevisoren
  - e. Vertreter in den NOSV-Vorstand
7. Wahl des Festortes
8. Anträge
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Verschiedenes

## **b. Wahlen und Abstimmungen**

### **Art. 8**

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst.

Wahlmodus

Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn mehr Vorschläge vorliegen als Mandate zu besetzen sind. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

Abstimmungsmodus

Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

Ausschluss

Abstimmungen zum Ausschluss von Mitgliedern aus dem TKSv erfolgen geheim und erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Wiedererwägungsanträge

Wiedererwägungsanträge bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **c. Vorstand**

### **Art. 9**

## Konstituierung

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern zusammen. Jeder Unterverband muss mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

## Chargen

Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten für folgende Chargen:

- Vizepräsident
- Techn. Leiter Aktive
- Techn. Leiter Nachwuchs
- Aktuar
- Sponsoring / Werbung
- Kassier
- Sekretär / Etatführer
- Albumverwalter / Archivar / J&S Coach

Eine Kumulierung der einzelnen Chargen ist mit Ausnahme des Präsidenten möglich.

## Medienverantwortlicher

Der Medienverantwortliche gehört dem Kantonalvorstand ohne Stimmrecht an, jedoch mit Antragsrecht, sofern dieses Mandat nicht durch ein gewähltes Vorstandsmitglied gewahrt wird.

## **Art. 10**

### Vertretung nach aussen

Der Vorstand vertritt den TKS SV nach aussen. Der Präsident führt zusammen mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident an die Stelle des Präsidenten und ein Vorstandsmitglied an die Stelle des Aktuars.

## **Art. 11**

### Aufgaben

Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben zu:

- a. Behandlung der laufenden Geschäfte
- b. Handhabung der Statuten und Reglemente sowie Vollzug der DV-Beschlüsse
- c. Protokollierung der Verhandlungen der DV, des Vorstandes und der Kommissionen
- d. Verwaltung des Verbandvermögens
- e. Vorlage der Jahresberichte und Jahresrechnungen sowie Vorbereitung aller an der DV zu behandelnden Geschäfte
- f. Oberaufsicht über sämtliche schwingerischen Anlässe im Verbandsgebiet
- g. Erstellen der Pflichtenhefte für das Kantonale Schwingfest das Kantonale Nachwuchsschwingfest und das Hallennachwuchsschwingfest
- h. Beschlussfassung über Anträge der Technischen Kommission
- i. Genehmigung der Unterverbands-Statuten
- j. Genehmigung der Kampfrichtervorschläge
- k. Nomination der Delegierten an die AV des ESV
- l. Bestimmung der Zuteilung der NOSV-Delegierten

## **Art. 12**

### Sitzungen

Der Vorstand tritt auf Anordnung des Präsidenten zusammen oder wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt.

### Beschlussfähigkeit

Der Vorstand TKSv ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

### Antragsrecht

Das Antragsrecht an den Vorstand steht jedem Vorstandsmitglied, den Ehrenmitgliedern sowie den Unterverbänden zu.

## **d. Revisoren**

### **Art. 13**

#### Aufgabe

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor. Diese prüfen die Jahresrechnungen und erstatten der DV schriftlichen Bericht.

#### Amtsduer

Die Unterverbände stellen abwechslungsweise die Revisoren nach einem festen Turnus. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

## **e. Technische Kommission**

### **Art. 14**

#### Konstituierung

Die Technische Kommission besteht aus:

- dem Technischen Leiter Aktive des TKS
- dem Technischen Leiter Nachwuchs des TKS
- den Technischen Leitern der Unterverbände Aktive
- den Technischen Leitern Nachwuchs der Unterverbände
- Delegierter Kampfrichter

#### Aufgaben

Der Technische Leiter amtiert als Präsident. Er ist verantwortlich für die Schwing- und Kampfrichterkurse. Die Technische Kommission unterstützt den Vorstand in technischen Belangen und regelt die Daten der Unterverbandsschwingfeste.

Jährlich findet mindestens eine Sitzung statt.

Der Vorstand ist berechtigt, die Technische Kommission zu gemeinsamen Sitzungen einzuladen.

#### Kampfgericht

Die Technische Kommission bestimmt die Anzahl der Kampfrichter.

Die Kampfrichter für die kantonalen Anlässe sowie die vorgeschlagenen NOSV-Kampfrichter werden an der DV bekanntgegeben. Als NOSV-Kampfrichter werden nur kantonale Kampfrichter vorgeschlagen.

#### Einteilungskampfgericht

Der Technische Leiter amtiert am Kantonalen Schwingfest als Präsident des Einteilungskampfgerichtes. Auf Vorschlag des Technischen Leiters bestimmt der Vorstand die weiteren Mitglieder des Einteilungskampfgerichtes aus den Mitgliedern der Technischen Kommission und der gewählten Kampfrichter.

Im Weiteren nimmt der Technische Leiter an den Unterverbandsanlässen im Einteilungskampfgericht Einsitz.

Der Technische Leiter Nachwuchs amtiert am Kantonalen Nachwuchsschwingfest als Präsident des Einteilungskampfgerichtes. Dieser stellt die weiteren Mitglieder selbst zusammen mit den Technischen Leitern Nachwuchs.

## **IV. Finanzen**

### **a. Verbandskasse**

#### **Art. 15**

#### Einnahmen

Die Verbandskasse wird mit folgenden Einnahmen gespeist:

- a. Mitgliederbeiträge der Unterverbände
- b. Ertrag der kantonalen Anlässe gemäss Pflichtenheft
- c. Übrige Einnahmen und Spenden, Sponsoren

#### Ausgaben

Aus der Kasse werden bestritten:

- a. Jahresbeitrag an den NOSV
- b. Verwaltungsauslagen
- c. Sitzungsgelder



- d. Auslagen für Kurswesen
- e. Auslagen für kantonale Anlässe
- f. Auslagen für Aktivschwinger und Nachwuchsförderung

Weitere Ausgaben

Dem Vorstand steht pro Verbandsjahr eine Kreditbefugnis von Fr. 10'000.- zu. Er hat über dessen Verwendung an der nächsten DV Rechenschaft abzulegen.

## **b. Unterstützungsfonds**

### **Art. 16**

Unterstützungsfonds

Der Unterstützungsfonds ist eine besondere Kasse, die ausschliesslich Unterstützungszwecken dienen soll. Diesem werden speziell bestimmte freiwillige Beiträge und Spenden zugewiesen.

Aufsicht

Die Aufsicht und Verwaltung des Fonds erfolgen durch den Vorstand. Alljährlich wird das Ergebnis der Jahresrechnung mit Revisorenbericht und Déchargeerteilung an der DV bekannt gegeben.

Einnahmen

Die Einnahmen des Unterstützungsfonds setzen sich wie folgt zusammen:

- a. Freiwillige Spenden
- b. Zweckgebundene Zuwendungen des TKS, des NOSV oder des ESV
- c. Transfers aus der Hauptkasse des TKS
- d. Übrige Einnahmen

Auszahlungen

Schriftlich begründete Gesuche um Beiträge aus dem Unterstützungsfonds müssen von den Unterverbänden zuhanden des Vorstandes eingereicht werden.

Die Auszahlung an Bezugsberechtigte oder deren Hinterbliebene erfolgt auf rein freiwilliger Basis ohne Anerkennung jeglicher Verpflichtungen zur dauernden Unterstützung. Über die jeweilige Beitragshöhe entscheidet der Vorstand.

## **c. Haftung**

### **Art. 17**

Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen haftet nur das Verbandsvermögen. Der Kassier haftet persönlich für getreue und gewissenhafte Führung und Verwaltung der Verbandskassen.

#### **d. Passivwesen**

##### **Art. 18**

Passivmitglieder der Unterverbände

Das Passivwesen wird durch den Vorstand geregelt.

### **V. Regelung der Schwingfeste**

#### **a. Kantonales Schwingfest**

##### **Art. 19**

Allgemeines

In der Regel soll jährlich ein Kantonales Schwingfest abgehalten werden.

Die Aufgaben der Festorganisatoren sind in einem Pflichtenheft umschrieben. Für die Wettkämpfe gilt das Technische Regulativ des Eidgenössischen Schwingerverbandes.

Ausschreibung

Die Ausschreibung des Kantonalen Schwingfestes hat mindestens 8 Wochen vor der Kantonalen DV über das offizielle Publikationsorgan des TKS SV zu erfolgen. Die Anmeldung für die Übernahme desselben muss spätestens zwei Wochen vor der DV schriftlich dem Präsidenten des TKS SV eingereicht werden. Die Übernahme kann nur zusammen mit dem betreffenden Unterverband erfolgen, in dessen Verbandsgebiet sich der übernehmende Ort befindet.

Turnus

Das Schwingfest wird in folgender Reihenfolge an Organisatoren im Gebiet der betreffenden Unterverbände vergeben: Oberthurgau, Bodensee und Rhein, Unterthurgau, Hinterthurgau und Am Ottenberg.

Teilnahmeberechtigung

Für die Teilnahmeberechtigung ist Art. 30 der NOSV-Statuten verbindlich.

Einladungsgesuche

Einladungsgesuche sind spätestens zwei Wochen vor der DV schriftlich dem Präsidenten TKS SV einzureichen.

Einladungen

Der Vorstand TKS SV beantragt Einladungen über das Kantonsgebiet hinaus an den Vorstand des NOSV.

Jeder teilnehmende Schwinger ist verpflichtet, eine Festkarte zu beziehen.

## **b. Kantonales Nachwuchsschwingfest**

### **Art. 20**

Turnus

Der organisierende Unterverband vom Kantonalen Schwingfest ist verpflichtet, im vorhergehenden Jahr das Kantonale Nachwuchsschwingfest durchzuführen.

Festorganisation

Die Aufgaben der Festorganisation sind im Pflichtenheft des TKSv umschrieben. Sie sind für den Organisator verbindlich.

## **c. Übrige Schwingfeste**

### **Art. 21**

Unterverbandsschwingfeste

Jeder Unterverband ist berechtigt, jährlich ein Unterverbandsschwingfest abzuhalten, sofern in seinem Gebiet kein kantonaler Anlass stattfindet.

Zusätzliche Schwingfeste

Zusätzliche Schwingfeste unterstehen der Genehmigung des Vorstandes TKSv.

Frühjahrsschwingfest

Das Frühjahrsschwingfest findet in der Regel zwei Wochen vor dem Kantonalen Schwingfest statt.

## **VI. Publikationen**

### **Art. 22**

Publikationsorgan

Offizielles Publikationsorgan des TKSv und seiner Unterverbände ist dessen Webseite.

## **VII. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 23**

Unterverbandsstatuten

Die Statuten der Unterverbände unterliegen der Genehmigung des Vorstandes TKSv.

## **Art.24**

Jodler/ Mitwirkung

Zu den schwingerischen Veranstaltungen dürfen nur Jodlergruppen, Einzeljodler, Alphornbläser und Fahnenchwinger zugelassen werden, die Mitglied des Eidgenössischen Jodlerverbandes sind.

## **Art. 25**

Reklame und Werbung

Reklame und Werbung unterstehen den entsprechenden Richtlinien des ESV.

## **Art. 26**

Sanktionen / Ausschluss

Einzelmitglieder sowie Unterverbände und deren Mitglieder können in ihren Rechten befristet eingestellt oder ausgeschlossen werden, wenn sie

- a. Statuten und Reglemente vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen oder sich dem Verband als unwürdig erweisen,
- b. sich an schwingerischen Anlässen beteiligen, die von Organisatoren durchgeführt werden, welche nicht mit einer dem ESV angehörenden Körperschaft in Beziehung stehen.

Sperrung

Die Folgen einer Rechtseinstellung ist die Sperrung von der Teilnahme als Schwinger, Funktionär oder Kampfrichter. Mit dem Ausschluss erlischt die Mitgliedschaft in allen dem ESV angeschlossenen Verbänden und Klubs.

Aberkennung kantonale Ehrung

Die kantonale Ehrung kann, auf Antrag des Vorstandes, mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der DV aberkannt werden.

Rekursrecht

Gegen Sanktions- und Aberkennungsbeschlüsse kann der Betroffene innert 30 Tagen nach schriftlicher Eröffnung des Entscheides an den NOSV rekurrieren. Dieser entscheidet endgültig. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 27**

Revision

Eine Teil- oder Totalrevision dieser Statuten kann beschlossen werden, sofern diesbezüglich Anträge bis zwei Wochen vor der DV dem Präsidenten schriftlich eingereicht worden sind und sich zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dafür entscheiden.

## **Art. 28**

### Auflösung

Die Auflösung des Verbandes muss an einer DV beschlossen werden. Nötig ist dabei die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Die Auflösung muss schriftlich traktandiert worden sein. Das vorhandene Vermögen fällt solange dem NOSV zur Verwaltung zu, bis sich wieder ein Verband mit gleichen Zweckbestimmungen wie der TKSv gebildet hat.

## **Art. 29**

### Genehmigung / Inkraftsetzung

Diese Statuten sind von der DV am 28. November 2021 in Müllheim genehmigt worden. Sie treten nach Genehmigung durch den NOSV- Vorstand sofort in Kraft. Gleichzeitig werden alle diesen Statuten zuwiderlaufenden Beschlüsse aufgehoben.

Für die Statutenkommission:

Der Präsident:

Der Sekretär:

Walter Hegner

Stefan Hungerbühler

Für den Vorstand des Thurgauer Kantonalen Schwingerverbandes:

Der Präsident:

Der Aktuar

Walter Hegner

Roland Krähenbühl

Genehmigt am ... Januar 2022 vom Vorstand des Nordostschweizerischen Schwingerverbandes:

Der Präsident:

Der Sekretär:

Rolf Lussi

Roland Ochsner